

Richtlinien über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern in der Stadtgemeinde Bremen vom 18.02.2010

1. Zweck der Richtlinie

Die Richtlinie regelt auf der Basis des Generalvertrages und den dazugehörigen Anlagen die Grundsätze, Verhaltensanweisungen und Verpflichtungen für die Durchführung der Beförderung von Schülerinnen und Schülern an staatlichen Schulen in der Stadtgemeinde Bremen.

Sie richtet sich an die nachfolgend beschriebenen Zielgruppen

- Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen
- Schülerinnen und Schüler aus schulfernen Gebieten
- die Erziehungsberechtigten der zu befördernden Schülerinnen und Schüler
- das schulische Personal an den von der Schülerbeförderung betroffenen Schulstandorten
- die von der Stadtgemeinde Bremen für die Schülerbeförderung beauftragten Beförderungsunternehmen und das für die Schülerbeförderung eingesetzte Personal.

2. Qualitätssicherung und –verbesserung in der Schülerbeförderung

2.1 Qualitätsanspruch

Die Sicherheit ist ein wesentlicher Bestandteil der Qualität bei der Schülerbeförderung. Aus diesem Grund hat die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Regelungen getroffen, die gebündelt mit dem Generalvertrag und seinen Vertragsbestandteilen die Durchführung und dabei insbesondere die Sicherheit, den Einsatz geeigneter Fahrzeuge und Auswahl und Eignung des Personals bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten sollen.

2.1.1 Vertragliche Regelungen

Durch den Generalvertrag verpflichtet sich der Unternehmer

- die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zu erfüllen
- zuverlässiges und zur Leistungsdurchführung geeignetes Personal einzusetzen
- auf Anforderung der Auftraggeberin geeignete Begleitpersonen einzusetzen
- sicherzustellen, dass das Fahrpersonal über einen gültigen Personenbeförderungsschein unter Berücksichtigung der Freistellungsverordnung (FVO) in der jeweils geltenden Fassung verfügt
- für Kontinuität und Verlässlichkeit des Fahrpersonals auf den Einzeltouren Sorge zu tragen
- dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin bzw. der Schüler am vorgegebenen Abhol- und Zielort immer von den Erziehungsberechtigten oder einer von ihnen benannten Person bzw. dem schulischen Personal persönlich in Empfang genommen bzw. übergeben wird. Im Einzelfall kann dabei die Übergabe auch an eine von den Erziehungsberechtigten benannte Person oder Einrichtung wie z.B. Hort o.ä. erfolgen. Nur in absoluten Ausnahmefällen ist durch die Einholung einer schriftlichen Willenserklärung von den Eltern, das Absetzen vor der Wohnungstür zulässig. In

diesen Fällen ist die getroffene Vereinbarung schriftlich zu dokumentieren und der Auftraggeberin mitzuteilen

- den Beförderungsplan mit den Namen, Anschriften und Telefonnummern der zu befördernden Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten oder von den Erziehungsberechtigten benannten Personen im Fahrzeug mitzuführen
- das als Anlage zum Vertrag beigefügte „Merkblatt für Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer im Rahmen der Beförderung von Schülerinnen und Schülern in der Stadtgemeinde Bremen“ im Fahrzeug mitzuführen
- das Fahrzeug mit einer geeigneten Telefon-/Funkeinrichtung auszustatten
- sicherzustellen, dass im Fahrzeug und an den Schulstandorten das Rauchverbot eingehalten wird
- bei der Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Personen die DIN 75078 Teil 1 und 2 zu beachten. In der DIN 75078 Teil 2 werden Vorgaben gemacht, wie Rollstühle und Rollstuhlspezialfahrzeuge ausgestattet sein müssen, um im Rollstuhl sitzende Personen möglichst sicher zu befördern. Im Wesentlichen ist zu beachten, dass der Rollstuhl an vier Punkten am Fahrzeugboden befestigt wird und der Rollstuhlfahrer grundsätzlich mit dem Beckengurt zusätzlich zu sichern ist. Die vorgeschriebenen Schulerschräggurte sind ebenfalls grundsätzlich anzulegen, da nur hierdurch die Dreipunktsicherung erfolgt. Rollstühle, die mit einem sog. „Kraftknoten“ ausgestattet sind, müssen entsprechend gesichert werden. Auch herkömmliche Rollstühle ohne Kraftknoten können mit den Abspanngurten des neuen Systems gesichert werden. Genauso lassen sich die bisher im Fahrzeug montierten Schulerschräggurte an den neuen integrierten Beckengurten (Kraftknoten-System) befestigen. Zwingend vorgeschrieben ist die Umrüstung nicht. Die DIN-Norm 75078-2 regelt zwar die Ausrüstung des Fahrzeuges sowie den Einsatz und die Notwendigkeit der Kraftknotensysteme, daraus ergibt sich aber keine Rechtspflicht. Im Schadensfall drohen jedoch Konsequenzen für den Fahrdienst wie auch für die Beförderten: Versicherer könnten die Haftung nach einem Unfall ablehnen oder mit Verweis auf eine Mitschuld die Leistungen reduzieren
- die für die Kinder entsprechenden Kindersitze und Sitzkissen zur Verfügung zu stellen (außer behinderungsbedingte Spezialsysteme)
- grundsätzlich Fahrzeuge mit Sicherheitseinrichtungen einzusetzen
- die Türen des Fahrzeugs so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen (Kindersicherung an den Türen) ausgeschlossen ist
- beim Einsatz eines Kleinbusses oder Kraftomnibusses die Einstiege beidseitig mit Haltegriffen zu versehen, sofern es technisch möglich ist
- den Fußboden des Fahrzeugs mit einem rutsch hemmenden Fußboden auszustatten
- das Fahrzeug nach den gesetzlich vorgeschriebenen Ausstattungspflichten, mit den Witterungsverhältnissen angemessenen Reifen auszustatten. Ganzjahresreifen erfüllen dabei den Mindeststandard
- die für das Unternehmen geltenden sozialen Schutzbestimmungen einzuhalten.

2.1.2 Durchführung von Kontrollen

Die Überprüfung von Fahrzeugen für die Schülerbeförderung wird ohne vorherige Ankündigung auf dem Schulhof bei der Ankunft oder bei der Abfahrt durchgeführt.

Die Kontrollen dienen der Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten Vertragsbestandteile. Kontrolliert wird dabei u.a.

- die ordnungsgemäße Besetzung des Fahrzeugs durch Fahrerin bzw. Fahrer und Begleitperson
- ob der Fahrzeugführer soweit erforderlich im Besitz eines gültigen Personenbeförderungsscheins ist und ob er das „Merkblatt für Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer im Rahmen der Beförderung von Schülerinnen und Schülern in der Stadtgemeinde Bremen“ bei sich führt

- die Mitführung des Beförderungsplans mit Namen und Adressen der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten oder von den Erziehungsberechtigten benannten Personen
- die ordnungsgemäße Beschilderung, Ausstattung und Kennzeichnung des Fahrzeugs
- die Einhaltung der erforderlichen Prüftermine zur Hauptuntersuchung, Abgasuntersuchung; den Hebelifтанlagen, Kindersicherungen u.a. technischen Einrichtungen, soweit eine Untersuchung erforderlich ist
- der Eintrag des Verwendungszwecks nach der StVO im Kfz-Schein oder eine Kopie des TÜV-Berichtes, welcher sicher stellt, dass ein Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung eingesetzt wird und der Nachweis, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) der außerordentlichen Hauptuntersuchung unterliegt
- der äußere und innere Zustand des Fahrzeugs
- die Bereifung (Profiltiefe, Winter-/Sommerbereifung)
- eine weiter gehende Prüfung findet bei Rollstuhlbeförderungen statt. Hier wird zusätzlich kontrolliert
 - die feste Verankerung der Rollstühle,
 - die Begurtung der Rollstuhlfahrer und
 - die Anforderungen an die Rampe bzw. Hebebühne
 - die Einhaltung der DIN 75078 Teil 1 und 2

Die Unternehmen werden nach den Kontrollen schriftlich über die durchgeführte Schulbuskontrolle informiert – unabhängig davon, ob Mängel festgestellt wurden.

Die Unternehmen werden aufgefordert, festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben. Grundsätzlich muss das Unternehmen durch das Beibringen von Unterlagen nachweisen, dass die Mängel behoben sind. Die Auftraggeberin behält sich vor, Nachkontrollen durchzuführen.

2.1.3 Informationspflicht

Die Schülerinnen und Schüler in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen sind auf ihrem Schulweg über die Unfallkasse Bremen gesetzlich Unfall versichert. Die Unfallkasse Bremen hat daher ein hohes Interesse an einer sicheren Beförderung der Schülerinnen und Schüler der bremischen Schulen und an einer intensiven Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Bremen. Von dem Inhalt der vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV) erarbeitete Broschüre ("Mit dem Bus zur Schule") in der jeweils gültigen Fassung, müssen alle im Bereich der Schülerbeförderung tätigen Personen Kenntnis genommen haben. Dies ist zu dokumentieren.

2.1.4 Arbeitskreis Sicherheit

Um die Sicherheit bei der Beförderung ständig auf dem aktuellen Stand zu halten und den Informationsfluss mit den Schulen stetig zu verbessern, werden jährlich Sitzungen mit den beauftragten Unternehmen zur Evaluation der Schülerbeförderung durchgeführt. Dadurch soll auch gewährleistet werden, die Unternehmen und Schulen in die Lage zu versetzen, besondere Bedarfe und geeignete Lösungsmöglichkeiten frühzeitig zu erkennen um umzusetzen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2010 in Kraft.

Merkblatt für Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer im Rahmen der Beförderung von Schülerinnen und Schülern in der Stadtgemeinde Bremen

Sehr geehrte Fahrerin, sehr geehrter Fahrer!

Als Fahrerin/Fahrer eines Kraftfahrzeugs bei der Beförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern tragen Sie eine besondere Verantwortung für das Leben und die Gesundheit der Ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler.

Die folgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, sich Ihrer hohen Verantwortung entsprechend zu verhalten.

Grundsätzlich zeichnet sich eine gute Fahrerin bzw. ein guter Fahrer dadurch aus, dass sie oder er im Straßenverkehr erhöhte Vorsicht walten lässt und sich sowohl gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern als auch gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll und besonnen verhält. Ebenso wird erwartet, dass sie oder er defensiv fährt und nicht versucht, sich gegenüber anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern rücksichtslos durchzusetzen.

Bedenken Sie bitte auch, dass Sie nicht nur durch ihr Verhalten während der Fahrt, sondern auch schon durch die Vorbereitung bzw. die Beendigung der Fahrt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Fahrgäste leisten können.

Treten Sie die Fahrt pünktlich an, damit sie nicht unter Zwang geraten, etwaige Verspätungen einzuholen zu wollen. Sollte es tatsächlich zu einer Verspätung kommen, ist es weder vertretbar, dass Sie die Geschwindigkeit so erhöhen, dass dies zu einer Gefährdung der Fahrzeuginsassen führt, noch dass Sie die vorgeschriebene Fahrtstrecke verlassen.

Als Fahrerin/Fahrer eines Kraftfahrzeugs zur Schülerbeförderung müssen Sie in manchen Situationen erhöhte Geduld aufbringen. Dass Sie diese zusätzliche Anforderung erfüllen, verdient besondere Anerkennung. Gerade durch Ihr ruhiges und besonnenes Verhalten können Sie ein gutes Beispiel für die Kinder geben. Führen Sie Gespräche mit den Kindern nur bei stehendem Fahrzeug und in freundlicher, sachlicher Form. Vor allem eine Auseinandersetzung mit einzelnen Schülerinnen oder Schülern kann ihre Aufmerksamkeit stark beeinträchtigen.

Ihr persönliches Wohlbefinden ist die beste Voraussetzung für sicheres Fahren. Deshalb: keine Medikamente, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, nicht rauchen während der Fahrt und in unmittelbarer Umgebung der Kinder, kein Alkohol, kein Fahrtantritt bei Verdacht auf Restalkohol.

In der beigefügten Übersicht habe ich Ihnen die wichtigsten Punkte zusammengefasst und bitte um deren Beachtung. Des Weiteren ist diesem Merkblatt eine Handlungsanweisung beigefügt, die im Fahrzeug sichtbar anzubringen ist.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Bremen, 18.02.2010

Sehr geehrte Fahrerin, sehr geehrter Fahrer!

Bitte beachten Sie während der Schülerbeförderung vor allem immer folgende grundlegenden Punkte:

Ihre grundlegenden Verpflichtungen:

- Dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin bzw. der Schüler am vorgegebenen Abhol- und Zielort immer von den Erziehungsberechtigten oder einer von ihnen benannten Person bzw. dem schulischen Personal persönlich entgegen genommen bzw. übergeben wird.
- Durch gezielte Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und dem schulischen Personal, müssen Sie sich über die besonderen Bedürfnisse von unbekanntem Schulkindern informieren.
- Sollte es im Einzelfall auf dem Fahrzeug zu Vorfällen kommen, die trotz einer mitfahrenden Begleitperson nicht abstellbar sind, melden Sie solche Vorfälle umgehend der zuständigen Schule und ihrem Unternehmer. Bedenken Sie jedoch, dass Sie in keinem Fall ein Züchtigungsrecht gegenüber den Kindern haben.

Ihre Checkliste vor Fahrtantritt:

- Überzeugen Sie sich vor Antritt der Fahrt davon, dass sich das Kraftfahrzeug in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet (z.B. kein Flüssigkeitsverlust unter dem Fahrzeug, Bremspedalweg, Beleuchtung, Zustand der Scheiben und Spiegel)
- Bringen Sie die Schulbusschilder vorschriftsmäßig an. Beachten Sie, dass die Schulbusschilder nach Beendigung der Schulfahrt sofort zu entfernen oder abzudecken sind
- Achten Sie darauf, dass das Fahrzeug für die schnelle Bekanntgabe von besonderen Vorkommnissen mit einer entsprechenden Telefon-/Funkeinrichtung ausgestattet ist. Führen Sie das Telefonat dabei aber möglichst nur bei stehendem Fahrzeug, in dem Sie bei der nächsten Möglichkeit anhalten. Achten Sie auf das vorschriftsmäßige Anlegen der Sicherheitsgurte/Rückhalteeinrichtungen
- Die Begleitperson muss sich im Regelfall auf den hinteren Sitzen bei den Schulkindern aufhalten
- Der Beförderungsplan mit den Namen, Anschriften und Telefonnummern der zu befördernden Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten oder von den Erziehungsberechtigten benannten Personen und der Routenbeschreibung ist im Fahrzeug mitzuführen
- Führen Sie Führerschein und Fahrzeugpapiere bei sich

Die wichtigsten Punkte während der Fahrt:

- Fahren Sie erst ab, wenn die Türen geschlossen sind und die Kinder ihre Plätze eingenommen haben
- Fahren Sie nicht los, solange die Kinder nicht vorschriftsmäßig angeschnallt worden sind
- Zeigen Sie frühzeitig An- und Abfahrten an
- Schalten Sie rechtzeitig bei Nähern an die Haltestelle und solange Kinder ein- und aussteigen das Warnblinklicht ein. Im Regelfall sollte innerorts in einer Entfernung von etwa 50 m, außerorts in einer Entfernung von etwa 150 m mit dem Blinkvorgang begonnen werden
- Fahren Sie mit äußerster Vorsicht langsam und jederzeit anhaltebereit an Haltepunkte heran und aus ihnen heraus (Schrittgeschwindigkeit). Verhalten Sie sich so, dass eine Gefährdung der Kinder und der übrigen Verkehrsteilnehmern/innen ausgeschlossen ist
- Halten Sie die Fahrtstrecke und den Fahrplan ein. Gegenüber dem Fahrplan kürzere Fahrzeiten sind durch ein entsprechend längeres Warten an den jeweiligen Haltepunkten auszugleichen
- Überschreiten Sie nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Passen Sie die Geschwindigkeit den jeweiligen Umständen an (Verkehrsdichte, Fahrbahnzustand, Sichtverhältnisse)
- Führen Sie keine Einkaufsfahrten oder Tankbefüllungen mit Schulkindern durch
- Hören Sie Musik während der Fahrt nur in angemessener Lautstärke
- Rauchen Sie nicht im Fahrzeug und an den Schulstandorten
- Halten Sie Lenk- und Ruhezeiten ein
- Fahren Sie nur mit einer entsprechenden Einweisung (in der Regel die Begleitperson) rückwärts
- Untersuchen Sie nach jeder Fahrt den Fahrgastraum auf verlorene/vergessene Gegenstände

Die Eltern sowie die Kinder und Jugendlichen, die Ihnen anvertraut sind, werden Ihnen für die sichere Beförderung dankbar sein.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Checkliste

für Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer im Rahmen der Beförderung
von Schülerinnen und Schülern in der Stadtgemeinde Bremen
(im Fahrzeug sichtbar anzubringen)

- **Die Schülerin bzw. den Schüler immer persönlich in Empfang nehmen bzw. übergeben!**

- **Das Fahrzeug nicht unbeaufsichtigt lassen, solange sich noch Schülerinnen und Schüler darin aufhalten!**

- **Steht eine Telefon-/Funkeinrichtung zur Verfügung?**

- **Befindet sich der Beförderungsplan mit den Namen, Anschriften und Telefonnummern im Fahrzeug?**

- **Befindet sich das Merkblatt auf dem Fahrzeug?**

- **Ist die erforderliche Begleitperson auf dem Fahrzeug?**

- **Hält sich die Begleitperson im hinteren Fahrgastbereich auf?**

- **Sind bei allen Fahrgästen und Rollstühlen die Sicherheitsgurte und Rückhaltevorrichtungen vorschriftsmäßig angelegt worden?**

- **Ist das Radio auf angemessene Lautstärke eingestellt?**

- **Ist der Fahrgastraum nach der Fahrt auf verlorene/vergessene Gegenstände untersucht worden?**

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Bremen, 18.02.2010